

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021

09/2022

## 1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind

- der Antrag auf Prüfung und Zertifizierung einschließlich sämtlicher Erklärungen des Antragstellers und des Auftraggebers
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die Prüf- und Zertifizierungsordnung für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021, abrufbar auf der Webseite der Personenzertifizierungsstelle
- die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung Teil 2: Zertifizierung von Personen
- die Gebührenordnung, abrufbar auf der Webseite der Personenzertifizierungsstelle sowie die Festlegung zu Einsprüchen und Beschwerden, abrufbar auf der Webseite der Personenzertifizierungsstelle.

## 2. Keine Geltung von Vertragsbestimmungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 3. Keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit oder Überprüfung des Zertifizierungsprogramms

Die Personenzertifizierungsstelle ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung des Zertifizierungsprogramms SGU Personal VAZ 2021.

#### 4. Gebühren

Die Personenzertifizierungsstelle erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt, die auf der Webseite der Personenzertifizierungsstelle abrufbar ist. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die Prüfung nicht angetreten wurde, die Prüfungsteilnahme nicht mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin vom Antragsteller abgesagt wurde oder die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

#### 5. Vertraulichkeit

(1) Die Personenzertifizierungsstelle behandelt die im Zertifizierungsprozess erworbenen Informationen und Daten streng vertraulich. Eine Weiterleitung an Dritte setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers voraus.

(2) Vorstehender Abs. 1 gilt nicht in Bezug auf

- die Pflicht der Personenzertifizierungsstelle, nach Vorgaben des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal VAZ 2021 Dritten auf Nachfrage Auskunft über die Gültigkeit von SGU-Zertifikaten zu geben.
- die Einstellung der in eine öffentliche Zertifikatsdatenbank der Personenzertifizierungsstelle, um die Echtheit der und das Vertrauen in die von uns ausgestellten Zertifikate gegenüber Dritten zu bestätigen.
- eine gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtung zur Offenlegung.

(3) Die Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für eigene Unterlagen zu behalten.

(4) Die Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, Begutachterinnen und Begutachter des Akkreditierers Einsichtnahme in die Unterlagen zu den Prüfungen und Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

#### 6. Datenschutz

(1) Die Personenzertifizierungsstelle verarbeitet personenbezogene Daten zur ordnungsgemäßen Auftragsverfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken.

(2) Die Personenzertifizierungsstelle trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz- Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

#### 7. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

(1) Die DGUV haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihr ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Im Fall von leicht fahrlässig durch die DGUV verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die DGUV nur im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach begrenzt auf den bei Abschluss des Vertrags vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung der DGUV ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DGUV.

## 8. Verjährung

Alle Ansprüche mit Ausnahme der Gebührenforderung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer Haftung auf Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, und für Schäden, die aus der Verletzung des Körpers, der Lebens oder der Gesundheit oder auf Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

## 9. Textform

Alle Mitteilungen, Erklärungen, etc., zu denen der Antragsteller und/ oder der. Prüfungsteilnehmer verpflichtet ist, sind mindestens in Textform an die Personenzertifizierungsstelle zu richten.

## 10. Formbedürftigkeit von Erklärungen

Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusagen und alle sonstigen Abmachungen und Erklärungen sowie die Mitteilung aller im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen Ergebnisse sind nur verbindlich, wenn sie von der Personenzertifizierungsstelle mindestens in Textform bestätigt sind. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

## 11. Keine Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## 12. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## 13. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen bei Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung, gleich aus welchem Grunde, ungültig oder unwirksam werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße andere Bestimmung zu ersetzen.